



Richtlinien

über die Durchführung von Sportlerehrungen

Präambel

Die Gemeinde Hagen im Bremischen anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung und die positiven sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Funktionen des Sports und dessen Trägerinstitutionen. Dem Wettkampfsport im Jugendbereich kommt in diesem Zusammenhang eine besondere pädagogische und persönlichkeitsbildende Wirkung zu. National und international erfolgreiche Sportler erfüllen neben ihrer Vorbildfunktion eine besondere Funktion als Imageträger für die Gemeinde Hagen im Bremischen. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat daher am 31. März 2014 beschlossen, die sportlichen Leistungen und Erfolge der Mitglieder der Sportvereine in der Gemeinde Hagen im Bremischen oder in der Gemeinde wohnender Sportlerinnen und Sportler in Form einer öffentlichen Ehrung mit der Verleihung einer Urkunde zu würdigen und entsprechende Richtlinien zu erlassen. Diese werden rückwirkend zum 01.01.2014 wie folgt gefasst:

§ 1

Meldung

- (1) Die Sportvereine melden zu Beginn eines Jahres an die Gemeinde die Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften, die aufgrund der Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr geehrt werden sollen. Die Ortsvorsteher/Ortsbürgermeister melden die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler, die keinem Hagener Verein angehören.

§ 2

Kreis der zu ehrenden Personen

- (1) Geehrt werden aktive Einzelsportler und Mannschaften aller Altersklassen, die folgende Plätze erreicht haben:
- Kreismeisterschaften 1. Platz
 - Bezirksmeisterschaften im Bezirk Lüneburg 1. und 2. Platz
 - Nordwestdeutsche oder Norddeutsche Meisterschaft 1. bis 4. Platz
 - Landesmeisterschaft 1. bis 4. Platz
 - Deutsche Meisterschaft 1. bis 8. Platz
 - Teilnahme an Olympischen Spielen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und sonstigen internationalen Meisterschaften

- Offizielle Ranglisten eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes auf Bundesebene 1. bis 12. Platz
- Deutsches Sportabzeichen zum 20., 25., usw. Mal

Herausragende Leistungen können zusätzlich geehrt werden, z.B. Gemeindegewinnungskönige oder der Aufstieg von Mannschaften in eine andere Klasse/Liga.

Jeder Sportverein erhält abhängig von seiner Mitgliederzahl die Möglichkeit besonders verdiente Sportler und Sportlerinnen oder andere verdiente Vereinsmitglieder vorzuschlagen (pro 50 Mitglieder ein Sportler, eine Sportlerin).

- (2) Sollen Einzelpersonen geehrt werden, die dem Verein in besonderer Weise mit Rat und Tat zur Seite stehen oder standen, soll eine kurze Begründung abgegeben werden.
- (3) Für hervorragende sportliche Leistungen auf dem Gebiet des Behindertensports gelten die vorgenannten Grundsätze analog für Menschen mit Behinderung.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Einzelsportlerin oder der Einzelsportler in der Gemeinde Hagen im Bremischen ihren/seinen Hauptwohnsitz hat oder bei Erringung des Titels für einen Hagener Sportverein gemeldet war.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften muss es sich um die Mannschaft eines Hagener Sportvereins handeln. In diesem Fall werden alle Mitglieder geehrt, auch wenn sie außerhalb von Hagen im Bremischen wohnen.
- (3) Einwohner von Hagen im Bremischen, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, werden ebenfalls geehrt. Eine Ehrung dieser Mannschaft entfällt jedoch.

§ 4

Jury

- (4) Der Jury, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Sozialausschusses und Vertretern der Verwaltung, bleibt es vorbehalten, nach Erstellung der Gesamtliste durch die Verwaltung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Größenverhältnisse, festzulegen, welche Sportler und Sportlerinnen und andere verdiente Vereinsmitglieder geehrt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hagen, 31.03.2014


Andreas Wittenberg

Bürgermeister